

Bescheid

Die Elektrizitäts-Control Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Georg Donaubauer und Mag. Ditmar Wenty als weitere Mitglieder im Verfahren K NZV 21/01 betreffend Verweigerung des Netzzuganges gegenüber der T. durch die V. gemäß § 20 Abs. 2 ElWOG in der Sitzung am 13. Februar 2002 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Über Antrag der T. vom 6. November 2001 auf Feststellung,

- a) ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges vorliegen sowie
- b) dass die Antragstellerin durch die Verweigerung des Netzzuganges durch die Antragsgegnerin auf der ### 220 kV-Leitung ### hinsichtlich der im Antrag der T. vom 17.9.2001 beschriebenen Lieferungen in ihrem Recht auf Gewährung von Netzzugang verletzt worden sei,

stellt die Elektrizitäts-Control Kommission gemäß § 20 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, und § 16 Abs. 1 Z 4 Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, beide in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes BGBl. I Nr. 121/2000, fest, dass die antragstellende Gesellschaft durch die Verweigerung des Netzzugangs seitens der V. nicht in ihrem gesetzlich gewährleisteten Recht auf Netzzugang verletzt worden ist.

II: Begründung

[Von der Wiedergabe des Ablaufes des Verfahrens, des Sachverhaltes sowie der Beweiswürdigung wurde abgesehen.]

II.5. Rechtliche Beurteilung:

1. Zuständigkeit

Der Elektrizitäts-Control Kommission sind gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission – ECGG, BGBl. I Nr. 121/2000, Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren nach § 20 Abs. 2 EIWOG ab dem 1. März 2001 zugewiesen.

2. Inhaltliche Beurteilung:

Zu den Vorbringen der Parteien hat die Elektrizitäts-Control Kommission erwogen:

2.1. Anzuwendende Rechtslage:

Gemäß der Grundsatzbestimmung des § 20 Abs. 3 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 121/2000, haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung diejenigen Rechtsvorschriften Anwendung finden, die in jenem Land gelten, in dem derjenige, der einen Antrag gem. § 20 Abs. 2 EIWOG stellt, seinen Sitz (Hauptwohnsitz) hat. Bezüglich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe haben die Ausführungsgesetze die Anwendung jener Rechtsvorschriften vorzusehen, die am Sitz des Netzbetreibers, der den Netzzugang verweigert hat, gelten.

Die Netzzugangsberechtigung des Erzeugers T. steht außer Zweifel (vgl. § 7 Z 31 EIWOG bzw. § 4 Z 31 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2001 – TEG, LGBl. Nr. 76/2001) und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Da der den Netzzugang verweigernde Netzbetreiber V. seinen Sitz in Wien hat, kommen für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe die Vorschriften des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2001 – WEIWG, LGBl. Nr. 72/2001, zur Anwendung.

2.2. Inhaltliche Beurteilung in der Sache selbst:

In Ausführung des § 15 EIWOG bestimmt § 29 Abs. 1 WEIWG:

„§ 29. (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils bestimmten

Systemnutzungstarifen inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 ElWOG erlassenen Verordnung auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.“

In Ausführung des § 19 ElWOG legt § 30 WEIWG fest:

„§ 30. Reichen die vorhandenen Netzkapazitäten für Regelzonen überschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren, sofern bei grenzüberschreitenden Lieferungen keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmten, entgegenstehenden Regelungen getroffen worden sind oder Regelungen der Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen:

- 1. Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen,*
- 2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken,*
- 3. Transporte im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie,*
- 4. Transporte der übrigen Berechtigten durch Aufteilung im Verhältnis der angemeldeten Leistungen.“*

In Ausführung des § 20 Abs. 1 ElWOG bestimmen schließlich § 31 Abs. 1 und 2 WEIWG:

„§ 31. (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:

- 1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle),*
- 2. bei mangelnden Netzkapazitäten,*
- 3. wenn der Netzzugangsberechtigte aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als solcher genannt ist, oder*
- 4. wenn ansonsten elektrische Energie aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.*

(2) Der Netzbetreiber hat die Verweigerung dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.“

Gem. § 19 ElWOG bzw. der im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 30 WEIWG hat der Netzbetreiber bei knappen Kapazitäten eine Reihung der Anträge auf Netzzugang gemäß der Prioritätenliste der Z 1 bis 4 vorzunehmen. Diese Prioritätenliste kommt jedoch hinsichtlich grenzüberschreitender Lieferungen von vornherein nur zur Anwendung, insofern keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmten, entgegenstehenden Regelungen getroffen worden sind oder Regelungen der [Anm.: Europäischen] Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen (dies ist nicht der Fall). Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der zwischen dem österreichischen und dem ausländischen Netzbetreiber „abgestimmten, entgegenstehenden Regelungen“ offenbar auf Vereinbarungen betreffend die Vergabe von Kapazitäten abgestellt,

die der Prioritätenreihung der Z 1 bis 4 zuwiderlaufen. Mit anderen Worten: Nur eine Vereinbarung zwischen Netzbetreibern, die auch den Modus der Kapazitätenvergabe – z.B. Versteigerung, pro rata-Vergabe etc. – durch den in- und den ausländischen Netzbetreiber verbindlich regelt, kann der subsidiären Prioritätenreihung vorgehen. Eine Vereinbarung, die sich – die österreichische Seite betreffend – auf die Aufteilung der zu vergebenden Kapazitäten zwischen den Netzbetreibern beschränkt, jedoch die Frage, nach welchen Gesichtspunkten beim inländischen Netzbetreiber gestellte Anträge auf TDL behandelt werden, nicht behandelt, steht der Prioritätenreihung nicht entgegen.

Die zwischen V. und G. im Oktober 2000 geschlossene Vereinbarung, die durch mündliche Vereinbarung auf das verfahrensgegenständliche Jahr 2002 erstreckt wurde, bezog sich lediglich auf die Halbierung der NTC von 220 MW. Hinsichtlich der Vergabe von Kapazitäten auf österreichischer Seite war die V. dagegen stets an die österreichische Rechtsordnung, konkret die Ausführungsbestimmungen zu § 19 EIWOG, gebunden. Die Anwendung der Prioritätenreihung wurde daher durch die Vereinbarung zwischen V. und G. nicht ausgeschlossen.

Gemäß § 19 Z 1 EIWOG (§ 30 Z 1 WEIWG) haben Transporte auf Grund bestehender und deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen Vorrang vor Transporten zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraft (Z 2) und Transiten (Z 3). Die danach verbleibenden Kapazitäten sind vom Netzbetreiber zwischen den übrigen Berechtigten im Verhältnis der angemeldeten Leistung aufzuteilen (Z 4). Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 19 EIWOG ergibt, sind Transporte gem. Z 2 solchen nach Z 1 nachgeordnet, Transporte nach Z 3 solchen nach Z 2 usw.

Die V. stützte sich bei Verweigerung des Netzzuganges auf Z 1, während die T. in ihrem Antrag vom 17. September 2001 zuerst eine Lieferung aus Wasserkraft geltend machte (Z 2), sich im Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 9. Oktober 2001 an die V. bzw. im Feststellungsantrag vom 6. November 2001 an die Elektrizitäts-Control Kommission (S. 8) jedoch auf einen Transit im Sinne der Richtlinie 90/547/EWG über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze berief (Z 3).

Unklar erscheint nach dem Wortlaut zunächst, was der Gesetzgeber in Z 1 mit „bestehenden und an deren Stelle tretenden vertraglichen Verpflichtungen“ gemeint hat. Insbesondere stellt sich die Frage, ob hiermit auf den zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer durch Genehmigung der beantragten Transportdienstleistung geschlossenen – abgesehen von der Leistung des Systemnutzungstarifes in der Regel unentgeltlichen – Transportvertrag (Durchleitungsvertrag, Netznutzungsvertrag) bzw. den zwischen Netzbenutzer und einem dritten Lieferanten geschlossenen Energieliefervertrag, oder gar auf beide Verträge abgestellt wird.

§ 19 Z 1 bis 4 blieb durch die Novelle BGBl. I Nr. 121/2000 gegenüber der Stammfassung BGBl. I Nr. 143/1998 unverändert. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1108 BlgNR XX. GP) über die Stammfassung erschöpfen sich in einer allgemein gehaltenen Aussage:

„Bei den im § 19 normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, durch die die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen.“

Der Ausschussbericht (1305 BlgNR XX. GP) zur Stammfassung des § 19 EIWOG enthält folgende Feststellung:

„Der Wirtschaftsausschuß geht davon aus, daß Transporte im Ausmaß bisheriger Kapazität auch bei Wechsel des Stromlieferanten unter Z 1 zu subsumieren sind. Weiters geht der Ausschuß davon aus, daß eine Aufteilung der Kapazitäten im Ausmaß der angemeldeten Leistung gemäß Z 4 nur im Falle gleichzeitig angemeldeter Kapazitäten erfolgt. Grundsätzlich sind Durchleitungsbegehren in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Der Wirtschaftsausschuß geht weiters davon aus, daß bei der Beurteilung der vorhandenen Leitungskapazitäten primär deren technische Auslastung unter besonderer Beachtung des Zwecks der reservierten Kapazitäten heranzuziehen ist, um zu vermeiden, daß Leitungskapazitäten dadurch blockiert werden.“

Die Stammfassung des § 19 Z 1 EIWOG sollte daher nach dem Willen des Gesetzgebers auch auf den Wechsel des Stromlieferanten, der im teilliberalisierten Markt (d.h. vor der Novelle BGBl. I Nr. 121/2000) nur eingeschränkt möglich war, abstellen. Beim Wechsel des Lieferanten treten an Stelle des mit dem integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen geschlossenen einheitlichen Vertrages, der sowohl den Netzbetrieb als auch die Energielieferung umfasste, zwei getrennte Verträge, nämlich der Transport- und der

Energieliefervertrag. Da sich § 19 EIWOG an den Netzbetreiber richtet, ist es naheliegend, dass die „vertragliche Verpflichtung“ im Sinne der Z 1 das Verhältnis Netzbetreiber-Netzbenutzer, d.h. den Transportvertrag, nicht jedoch ein vertragliches Verhältnis des Netzbenutzers mit einem Dritten betrifft. Wechselt der Netzbenutzer erstmals seinen Lieferanten, so tritt an Stelle des bisher – als Teil des „integrierten“ Vertrages – bestehenden Transportvertrages ein neuer Transportvertrag, bei weiteren Wechseln wird der jeweils bestehende Transportvertrag – falls sich das Ausmaß der beantragten Kapazität ändert – durch einen an dessen Stelle tretenden ersetzt. Ob dies spiegelbildlich auch für den Wechsel des zugelassenen Kunden durch den Lieferanten gilt, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der Netzbetreiber Transporten den Vorrang gem. Z 1 einzuräumen hat, die auf bestehenden oder (im Ausmaß der bisherigen Kapazität) an deren Stelle tretenden Transportverträgen beruhen. Allein der Abschluss eines Liefervertrages zwischen Netzbenutzer und einem Dritten ohne zu Grunde liegenden Transportvertrag berechtigt dagegen nicht zum Netzzugang gem. Z 1; umgekehrt ist der Netzbetreiber durch § 19 EIWOG nicht gehalten, eine inhaltliche Prüfung des Liefervertrages, insbesondere dessen Laufzeit betreffend, vorzunehmen.

Von der Antragstellerin wurde vorgebracht, dass „bestehende Verträge“ im Sinne des § 19 Z 1 EIWOG nur solche sein könnten, die bei Inkrafttreten der Stammfassung des EIWOG bereits vorgelegen hätten. Dazu ist zu bemerken, dass die Grundsatzbestimmung des § 19 EIWOG gem. § 67 Abs. 1 leg.cit. mit dem der Kundmachung folgenden Tag, d.h. mit 19. August 1998, in Kraft getreten ist und sämtliche im Rang der Z 1 genehmigten TDL nach diesem Zeitpunkt beantragt wurden. Die Auslegung der Antragstellerin erscheint zunächst plausibel, ist jedoch nicht zutreffend: Bei § 19 handelt es sich – anders als z.B. bei § 70 EIWOG – nicht um eine Übergangsbestimmung, in der auf vor Inkrafttreten des Gesetzes verwirklichte Tatbestände abgestellt wird. Vielmehr ist die Wortfolge „bestehende vertragliche Verpflichtungen“ derart zu verstehen, dass auf den Zeitpunkt des jeweiligen Antrages (hier der T.) abzustellen ist. Wird z.B. eine Leitung nach Inkrafttreten des § 19 EIWOG neu errichtet und ein Antrag auf Durchleitung genehmigt, so handelt es sich hier zweifelsfrei um einen „bestehenden Vertrag“, der im Falle eines Lieferantenwechsel durch eine neue vertragliche Verpflichtung ersetzt würde. Nach Auffassung der Antragstellerin könnten hier jedoch nie „bestehende Verträge“ entstehen.

Hinsichtlich des Antrages der T. vom 17. September 2001 sind daher grundsätzlich die vor Einlangen des Antrages geschlossenen Transportverträge „bestehende Verträge“ im Sinne der Z 1.

Die Antragsgegnerin brachte mehrfach vor, dass Durchleitungsbegehren von ihr in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln seien bzw. dass das Prinzip "first come first served" („prior tempore, potior iure“) gelte und stützte sich in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2001 auf den Ausschussbericht 1305 BlgNR XX. GP (siehe oben). Dies würde bedeuten, dass Anträge auf Durchleitung in der Reihenfolge der Antragstellung – ohne Rücksicht auf die Art der Lieferung – bis zur Erschöpfung der Kapazitäten zu genehmigen sind und so zu „bestehenden Verträgen“ werden (vgl. auch *Pauger/Pichler*, Elektrizitätsrecht (2000), 65). Die Prioritätenreihung würde somit nur zur Anwendung kommen, wenn mehrere Anträge gleichzeitig eingebracht würden (vgl. *Pauger/Pichler*, a.a.O.; ebenso der oben zitierte Bericht des Wirtschaftsausschusses). An die Stelle der Prioritätenliste würde „weitgehend das Prinzip der zeitlichen Vorrangigkeit treten“, was nach in der Literatur vertretenen Auffassungen „mit dem Gesetzeszweck kaum zu vereinbaren“ wäre (vgl. *Potacs* [Netzzugang und Netzzugangsverweigerung] in *Pauger*, Ein Jahr EIWOG (2001) [109]).

Potacs (a.a.O., 111, 112) gelangt zur Auffassung, dass der Bestimmung des § 19 EIWOG ein „angemessener Beurteilungszeitraum“ zu Grunde zu legen wäre, „dessen Ausmaß sich im Einzelfall etwa nach den vorhandenen Leitungskapazitäten und den in absehbarer Zeit voraussichtlich zu erwartenden Anträgen bestimmen dürfte“. Demnach seien bei mangelnder Netzkapazität „Anträge nicht strikt nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens, sondern zumindest in gewissem Umfang auch unter Bedachtnahme auf später gestellte andere Anträge zu beurteilen“. *Potacs* gesteht freilich zu, dass das Abschätzen eines solchen Beurteilungsspielraumes „mit erheblichen Unsicherheiten belastet“ sei, „weshalb hier eine etwas präzisere gesetzliche Regelung durchaus zu überlegen wäre“.

Wie von den Gesetzeskommentatoren zutreffend erkannt wurde, stellt die im Hinblick auf die Prioritätenreihung der Z 1 bis 4 äußerst unklare gesetzliche Regelung des § 19 EIWOG die vollziehende Behörde vor erhebliche Auslegungsprobleme. Das vom Wirtschaftsausschuss dem Gesetz unterstellte Prinzip "first come first served", das – entsprechende Transparenz vorausgesetzt – grundsätzlich ein objektives und nichtdiskriminierendes Kriterium für die

Vergabe von Kapazitäten sein kann (vgl. auch *Potacs*, a.a.O., 111), nimmt der Prioritätenreihung zwar tatsächlich weitgehend ihren Anwendungsbereich, jedoch vermag die Elektrizitäts-Control Kommission der Bestimmung keinen anderen – insbesondere im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot – verfassungskonformen Inhalt zu unterstellen: Würde man annehmen, der Netzbetreiber hätte es in der Hand, auch später einlangende privilegierte Anträge zu berücksichtigen, so stellt sich die Frage, innerhalb welcher Grenzen dies zulässig sein sollte. Für den von *Potacs* zu diesem Zweck angenommenen „Beurteilungszeitraum“, der zweifelsfrei eine vernünftige Lösung bieten könnte, liefert das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte. An dieser Stelle sei, auf das gegenständliche Verfahren bezogen, auch Folgendes angemerkt: Die die Leitung – gemeinsam bzw. alleine – auslastenden Anträge UBH ### und ### wurden zwei Jahre vor dem Antrag UBH ### der T. gestellt, sodass selbst ein „angemessener“ Beurteilungszeitraum keinesfalls so weit gezogen werden könnte, dass er eine anderslautende Entscheidung des Netzbetreibers hätte bewirken können. Der von T. in der mündlichen Verhandlung erwähnte Antrag auf Netzzugang von Oktober 1999 ist wiederum nicht Gegenstand des Feststellungsbegehrens.

Die Elektrizitäts-Control Kommission gelangt daher zur Auffassung, dass § 19 EIWOG mangels gegenteiliger gesetzlicher Anhaltspunkte so zu interpretieren ist, dass Anträge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln sind.

Dem Antrag der T. waren daher im Zeitpunkt des Einlangens „bestehende Verträge“ im Sinne des § 19 Z 1 EIWOG (§ 30 Z 1 WEIWG) vorgereiht. Zum Vorbringen der Antragstellerin, der die Anmeldung vom 26. Mai 1999 betreffende Transportvertrag (Genehmigung der UBH ### am 27. Mai 1999) bzw. der Liefervertrag sei nichtig im Sinne des Art. 81 EGV, ist Folgendes zu bemerken: Wie oben dargelegt, betrifft § 19 EIWOG das Verhältnis Netzbetreiber-Netzbenutzer und ist der Liefervertrag daher nicht Verfahrensgegenstand. Hinsichtlich des das Jahr 2002 betreffenden Transportvertrages ist zu bemerken, dass es dahingestellt bleiben kann, ob dieser – isoliert betrachtet oder als Einheit mit den für die Folgejahre geschlossenen Transportverträgen gesehen – als nichtig im Sinne des Art. 81 EGV zu werten wäre, da selbst bei komplettem Wegfall dieses Vertrages die Leitungskapazität durch den nächstgereihten Transportvertrag UBH ### zur Gänze ausgelastet wäre und sich die Rechtsposition der T. somit nicht verändern würde.

Da im Zeitpunkt des Einlangens des Antrages der T. auf Netzzugang bei der Antragsgegnerin die Leitungskapazität völlig ausgelastet war, hat die V. sich in den Schreiben vom 20. September, 4. Oktober und 19. Oktober 2001 zu Recht auf den Netzzugangsverweigerungsgrund des § 20 Abs. 1 Z 2 EIWOG bzw. § 31 Abs. 1 Z 1 WEIWG gestützt. Eine Verletzung der – in Umsetzung des Art. 17 Abs. 5 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 96/92/EG durch die Novelle BGBl. I Nr. 121/2000 eingeführten – Verpflichtung des Netzbetreibers gem. § 20 Abs. 1 EIWOG bzw. § 31 Abs. 2 WEIWG zur Begründung der Netzzugangsverweigerung kann nicht erblickt werden, da sich diese Verpflichtung im Wesentlichen auf die Angabe beschränkt, welcher Verweigerungstatbestand gem. § 20 Z 1 bis 4 EIWOG (§ 31 Abs. 1 bis 4 WEIWG) durch welchen Sachverhalt vom Netzbetreiber als erfüllt angesehen wird. Die V. ist dieser Verpflichtung zumindest mit den Schreiben vom 4. bzw. 19. Oktober 2001 nachgekommen, indem sie als Grund für den Mangel an Transportkapazitäten (§ 20 Abs. 1 Z 2 EIWOG, § 31 Abs. 1 Z 2 WEIWG) bestehende vertragliche Verpflichtungen (§ 19 Z 1 EIWOG, § 30 Z 1 WEIWG) anführte.

Die Antragstellerin wurde daher durch die Verweigerung des Netzzuganges nicht in ihrem gesetzlichen Recht auf Netzzugang verletzt.

Abschließend wird bemerkt, dass das hinsichtlich der Einreihung des Antrages auf Netzzugang in die Prioritätenliste gem. § 19 Z 1 bis 4 EIWOG (§ 30 Z 1 bis 4 WEIWG) widersprüchliche Vorbringen der Antragstellerin keinen Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung hatte, da sowohl die Priorität gem. Z 2 (Lieferung aus Wasserkraft; vorgebracht im Antrag auf Durchleitung vom 17. September 2001) als auch jene nach Z 3 (Transit im Sinne der Richtlinie 90/547/EWG über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze; vorgebracht im Schreiben des Rechtsvertreters der T. vom 9. Oktober 2001 an die V. bzw. im Feststellungsantrag vom 6. November 2001 an die Elektrizitäts-Control Kommission) der Z 1 nachgereiht ist.